

16.Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßen-
reinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1978
vom 21.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/SGV NW 2023 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgesetz vom 18.12.1975 (GV. NW. S 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.561) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

1. § 9 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,60 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 515,-- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 260,-- Euro.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I. S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

2. Das Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 der Satzung) wird wie folgt ergänzt:

Teil I Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr dienen.

Hinter „Am Voßbrink“ wird eingefügt „Alter Kirchweg“ Stichweg von Haus Nr.: 6 bis 10.

Teil II Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Winterwartung durch Anlieger ¹

Dahlienweg Stichweg zwischen Haus – Nr.: 3 und 19

Sachsenstraße Stichwege zwischen Haus-Nr.: 2 – 12, 14 – 24 und 26 bis 36

Maiskamp

Gartenstraße von Löhner Straße bis Goldkampstraße

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft

gez. Rolfsmeyer
(Bürgermeister)

gez. Vogt
(Schriftführerin)